



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

**über die Förderung von Verbundforschungsprojekten
im Rahmen des
Aktionsprogramms „KI für den Mittelstand“**

**Wissens- und Technologietransfer stärken:
Förderaufruf zum Modellversuch
„Innovationswettbewerb KI für KMU“**

vom 19. Juli 2019

1. Zuwendungszweck, Hintergrund, Förderziele

Künstliche Intelligenz ist eine Schlüsseltechnologie für die Wertschöpfung der Zukunft in praktisch allen Bereichen der Wirtschaft. Sie ermöglicht die Entwicklung ganz neuer und die Weiterentwicklung bestehender Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle und birgt große Potentiale zur Produktivitätssteigerung. Künstliche Intelligenz wird sich in den nächsten Jahren zu einem wesentlichen Treiber für Innovation und Wirtschaftswachstum entwickeln.

Ein zentrales Ziel der Landesregierung ist es, die Kommerzialisierung von Künstlicher Intelligenz voranzutreiben und darauf hinzuwirken, dass sichere und vertrauenswürdige „KI made in Baden-Württemberg“ zu einem Aushängeschild für die Wirtschaft unseres Landes wird.

Eine besondere Chance für den baden-württembergischen Mittelstand wird darin gesehen, vorhandene Kompetenzen und Expertenwissen über Domänen, Branchen, Prozesse oder Produkte in den Unternehmen mit Expertenwissen über Verfahren und Methoden der KI zu kombinieren und so ein neues Qualitäts- und Effizienzniveau über die gesamte Wertschöpfungskette zu erreichen.

Laut einer aktuellen Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie stellt jedoch der zögerliche Transfer von Forschungsergebnissen im Bereich KI eine Hürde für den verbreiteten Einsatz dieser Schlüsseltechnologie in der Wirtschaft und insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) dar. Zudem würden vor allem KMU die Zusammenarbeit mit Anbietern aus Deutschland und Europa bevorzugen, was einen Standortvorteil für einheimische Technologieanbieter bedeute, der bisher jedoch noch nicht vollständig zum Tragen komme.

Mit diesem Innovationswettbewerb sollen deshalb mittelständische Unternehmen in Baden-Württemberg dabei unterstützt werden, durch Kooperation mit anderen Unternehmen und Forschungseinrichtungen Grundlagen für die Entwicklung neuer und verbesserter Produkte, Dienstleistungen und Prozesse zu schaffen, Zugang zum Wissensbestand unserer exzellenten Forschungseinrichtungen zu erlangen und durch Wissens- und Technologietransfer die Wertschöpfungspotenziale Künstlicher Intelligenz zu heben. Gefördert werden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die sich an konkreten Bedarfen der Unternehmen orientieren und innovative und beispielgebende Lösungen für die Anwendung von KI-Methoden in der Wirtschaft hervorbringen sollen, insbesondere in jenen Bereichen, die besondere Wachstumspotenziale erwarten lassen.

Mit der Förderung werden insbesondere folgende Zielsetzungen verfolgt:

- die beteiligten Unternehmen beim Aufbau strategisch bedeutsamer Kompetenzen im Bereich der Künstlichen Intelligenz durch anwendungsbezogene Verbundforschung stärken;
- die Kommerzialisierung von KI-Produkten und Dienstleistungen beschleunigen, insbesondere durch eine intensivere Zusammenarbeit von Unternehmen untereinander und mit Forschungseinrichtungen sowie schnellere und effizientere Innovationsprozesse;
- bestehende und neue Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft dabei unterstützen, vorhandene Stärken ins KI-Zeitalter zu übertragen und neue Stärken für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg zu erschließen;

- durch beispielgebende Projekte möglichst viele Unternehmen motivieren, KI als Treiber für Innovation und Wertschöpfung zu nutzen und eigene Lösungen zu entwickeln;
- die technologische und organisatorisch-strukturelle Leistungsfähigkeit über neue Produkte, Dienstleistungen, Verfahren und Kompetenzen verbessern;
- KMU befähigen, KI nicht nur anwenden, sondern auch verstehen, neu entwickeln, optimieren und in ihre Geschäftsprozesse integrieren zu können;
- Bedarfe der Wirtschaft stärker in die wirtschaftsnahe KI-Forschung einspeisen und den Aufbau der Technologiekompetenz in den beteiligten Institutionen unterstützen;
- Verfügbarkeit von KI-Spezialisten für unsere Unternehmen verbessern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Forschungsarbeiten im vorwettbewerblichen Bereich, die durch einen hohen Innovationsgrad, hohes wissenschaftlich-technisches Risiko und besondere Komplexität gekennzeichnet sind und die in Zusammenarbeit von KMU mit Hochschulinstituten und/oder gemeinnützigen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen (letztere beide im Weiteren Forschungseinrichtungen genannt) durchgeführt werden.

Projekte, bei denen es sich um marktnahe Entwicklungsvorhaben oder um Auftragsforschung durch die beteiligte/n Forschungseinrichtung/en ohne nennenswerte FuE-Eigenleistungen der Unternehmenspartner handelt, werden nicht gefördert.

Eine Förderung kann für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beantragt werden, die einen Mehrwert durch den innovativen Einsatz von Verfahren, Algorithmen und technischen Lösungen der Künstlichen Intelligenz in Produkten, Diensten und Prozessen zeigen sollen und die darauf abzielen, zusätzliche Wertschöpfungspotenziale am Standort Baden-Württemberg durch KI zu erschließen.

3. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden gewährt auf Grundlage des § 12 Mittelstandsförderungsgesetz Baden-Württemberg sowie nach Maßgabe des Förderaufrufs „Innovationswettbewerb KI für KMU“ vom 19. Juli 2019, dem zugehörigen Merkblatt, § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO); insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektför-

derung (ANBest-P) in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Für die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

Abweichende bzw. weitere Bedingungen und Auflagen werden ggfs. im Zuwendungsbescheid festgelegt. Das zugehörige Merkblatt ist Bestandteil dieses Förderaufrufs. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eingereichte Anträge stehen untereinander im Wettbewerb.

4. Beihilferechtliche Grundlagen

Förderfähige Projektinhalte der teilnehmenden Forschungseinrichtungen sind ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne von Abschnitt 2.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation. Soweit die antragstellende Forschungseinrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, können nur die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtung finanziert werden. Die Gewährleistung einer eindeutigen finanziellen und inhaltlichen Abgrenzung zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten (u. a. Trennungsrechnung) der Forschungseinrichtung ist daher Voraussetzung für eine Förderung.

Die Gewährung der Zuwendungen an KMU erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnung Nr. 1407/2013 der EU-Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf „De-minimis“-Beihilfen in der jeweils aktuell geltenden Fassung. „De-minimis“-Beihilfen dürfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten.

5. Zuwendungsempfänger, Konsortium

Antragsberechtigt sind Konsortien aus Forschungseinrichtungen mit Sitz in Baden-Württemberg und KMU mit Hauptsitz in Baden-Württemberg.

Förderfähig sind gewerbliche Unternehmen aus allen Branchen mit weniger als 500 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz von höchstens 100 Mio. Euro.

Eigenständig sind u. a. Unternehmen, die nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam stehen.

Ein antragsberechtigtes Konsortium besteht aus mindestens zwei KMU und mindestens einer Forschungseinrichtung. Formaler Antragsteller und Konsortialführer kann ausschließlich eine Forschungseinrichtung sein. Sind an einem Projekt mehrere Forschungseinrichtungen beteiligt, übernimmt eine Einrichtung die Konsortialführerschaft. Die Konsortialpartner regeln die Grundsätze der Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

Weitere Einzelheiten sind dem Merkblatt (Ziffer 1) zu entnehmen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Voll- bzw. Anteilsfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Gefördert werden Verbundprojekte nach Maßgabe der für die Verbundforschungsförderung im Rahmen des Aktionsprogramms „KI für den Mittelstand“ bereitgestellten Haushaltsmittel in Höhe von 1,75 Mio. Euro.

Im Hinblick auf die Bemessung der Zuwendungen gelten folgende Randbedingungen:

- Bemessungsgrundlage für gemeinnützige, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die eine Grundfinanzierung vom Land Baden-Württemberg bzw. durch den Bund und die Bundesländer erhalten, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, welche bis zu 100 % gefördert werden können. Eine Projektförderung kann ausschließlich für den nicht von der Grundfinanzierung gedeckten zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.
- Bemessungsgrundlage für Hochschulinstitute und sonstige gemeinnützige, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, welche bis zu 100 % gefördert werden können. Hinzu kommt ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % der kalkulierten Personalausgaben.
- Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen an KMU sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, welche bis zu 50 % anteilsfinanziert werden können. Die

Kalkulation und der Nachweis der projektbezogenen förderfähigen Personalkosten erfolgen in pauschalierter Form.

Das maximale Fördervolumen für Einzelprojekte liegt bei 300.000 Euro. Der rechnerische Fördersatz im Hinblick auf die kalkulierten Gesamtprojektkosten des Konsortiums darf 80 % nicht übersteigen. Die Fördersumme pro beteiligtem KMU ist auf maximal 75.000 Euro begrenzt.

Weitere Einzelheiten sind dem Merkblatt (Ziffer 2) zu entnehmen.

7. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen bestehen aus den vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau bereitgestellten Antragsunterlagen inklusive zugehöriger Anlagen.

Weitere Erläuterungen zur Ausschreibung und zu den Antragsunterlagen sind dem Merkblatt Ziffer 3 zu entnehmen.

8. Bewertungskriterien und Entscheidungsverfahren

Das Förderverfahren ist einstufig. Über die Förderung der eingereichten Anträge entscheidet der Zuwendungsgeber auf Grundlage der fachlichen Bewertung sowie unter Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, bei der Bewertung der Anträge ggfs. unabhängige Gutachter einzubinden. Mit Antragstellung erklären sich die Antragsteller mit dem Verfahren sowie der eventuellen Weitergabe der Anträge an externe Gutachter einverstanden.

Die eingereichten Anträge werden – neben den unter Ziffern 1 und 2 genannten Zielen sowie den formalen Voraussetzungen – insbesondere anhand folgender Kriterien bewertet:

- Inhaltlicher Bezug zum Förderaufruf und dessen Zielstellung
- Hoher Innovationsgrad und damit verbundener Umfang der Risiken des Vorhabens
- Wissenschaftliche Exzellenz des Ansatzes / der Lösung
- Qualität des Konsortiums, z. B. spezifische Expertise, ggfs. geleistete Vorarbeiten

- Umfang der Eigenbeiträge der KMU
- Erwartbare wirtschaftliche Potenziale der Maßnahme, Verwertungskonzept
- Breitenwirkung der zu erreichenden Projektergebnisse über die beteiligten Partner hinaus, auch durch Übertragbarkeit in andere Anwendungsdomänen
- Erwarteter Mehrwert des Vorhabens für den Wirtschaftsstandort, insbesondere für KMU.

9. Projektlaufzeit, Ergebnisse und Verwertung, Öffentlichkeitsarbeit, sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Laufzeit der Projekte beginnt frühestens zum 1. Januar 2020 und darf nicht später als am 31. Dezember 2020 enden.
- Die während eines geförderten Projekts erzielten Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse stehen allen Konsortialpartnern zur freien Verfügung. Ergebnisse aus den Projektaktivitäten, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, sind durch das Konsortium zu veröffentlichen und allen interessierten Dritten diskriminierungs- und entgeltfrei zugänglich zu machen. Weitere Einzelheiten sind dem Merkblatt (Ziffer 4) zu entnehmen.
- Um den Wissens- und Technologietransfer zu unterstützen, ist eine projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen. Die zur Förderung ausgewählten Konsortien verpflichten sich, auf Anforderung an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit mitzuwirken sowie die (Zwischen-)Ergebnisse auf Fachveranstaltungen oder in Gremien vorzustellen. Die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Projektevaluation wird vorausgesetzt.
- Die verwaltungstechnische Abwicklung der geförderten Vorhaben (u. a. Auszahlung und Verwendungsnachweisprüfung) erfolgt durch die L-Bank, Bereich Finanzhilfen.
- Nicht förderfähig sind Projekte,
 - die ganz oder teilweise im Auftrag Dritter durchgeführt werden,
 - die im Rahmen anderer Förderprogramme des Bundes, der Länder (inkl. Baden-Württemberg) oder der Europäischen Union gefördert werden oder
 - die bereits begonnen wurden.

10. Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung

Mit Antragstellung erklären sich die Antragsteller damit einverstanden, dass im Falle einer Förderung alle im Antrag enthaltenen Angaben inklusive der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung bzw. Projektabwicklung im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und bei der mit der verwaltungstechnischen Abwicklung beauftragten L-Bank gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ggfs. inklusive Evaluierung ausgewertet werden.

11. Einreichungsfrist, Ansprechpartner

Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken **in zweifacher Fertigung** vom Konsortialführer beim

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Postfach 10 01 41
70001 Stuttgart

oder in digitaler Form (ausschließlich und vollständig im Dateiformat PDF) über die Adresse

poststelle@wm.bwl.de

einzureichen.

Alle für die Antragstellung erforderlichen Dokumente (Antragsvordruck, Merkblatt etc.) können von der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Bereich Service > Förderprogramme und Aufrufe heruntergeladen werden.

Auskünfte erteilen

- bei fachlichen Fragen: Herr Dr. Michael Klein, Tel. 0711/123-2446, michael.klein@wm.bwl.de
- bei fördertechnischen Fragen: Herr Sebastian Hoyer, Tel. 0711/123-2154, sebastian.hoyer@wm.bwl.de

Die vollständigen und mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Anträge sind spätestens zum **16. Oktober 2019** einzureichen. Die Vorlagefrist gilt als Ausschlussfrist. Es gilt das Datum des Eingangs (Eingangsstempel bzw. Eingangsvermerk des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau). Bei unmittelbarer Anlieferung an der Pforte des Wirtschaftsministeriums läuft die Frist bis 17:00 Uhr dieses Tages. Verspätet oder unvollständig eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Stuttgart, den 19. Juli 2019